OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500582/4/KH

Datum:
Linz, 16. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des E P, P x, x N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. November 2020, GZ: BHWL/919180011906/19, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Jänner 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit folgender Maßgabe stattgegeben:
In Spruchpunkt 2. werden der LKW x, w, (Z. 1) sowie der LKW S, r, (Z. 2.) gestrichen.
Die Spruchpunkte 3. bis 6. werden aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.
Die in Spruchpunkt 1. verhängte Verwaltungsstrafe wird auf 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), die in Spruchpunkt 2. verhängte Verwaltungsstrafe auf 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) herabgesetzt.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 260 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 130 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. November 2020, GZ: BHWL/919180011906/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft sechs Verwaltungsstrafen über E P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 26.09.2019
Ort: x M, W x, Gst. Nrx, KG x, Stadtgemeinde M

Sie haben als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger zumindest zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 26.09.2019 auf dem Gst. Nr. x, KG M, Stadtgemeinde M, W x nicht gefährliche Abfälle entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert.
Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
Es liegt weder eine entsprechende Genehmigung vor, noch handelt es sich bei der gegenständlichen Liegenschaft um einen für die Sammlung vorgesehenen und geeigneten Ort.
Zum angeführten Zeitpunkt wurden folgende nicht gefährliche Abfälle vorgefunden:
1. Schrottinhalt eines offenen Containers (2 Dieseltanks, Spraydosen, Auspuff etc.) (mögliche Schlüsselnummern SN 35103, 35105, 59803);
2. Hypromat, Schnellwäsche für Auto und Autoteile, blau;
3. Waage, grün, angerostet

2. Datum/Zeit: 26.09.2019
Ort: x M, W x, Gst. Nr. x, KG x, Stadtgemeinde M
Sie haben als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger zumindest zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 26.09.2019 auf dem Gst. Nr. x, KG M, Stadtgemeinde M, W x gefährliche Abfälle entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert.
Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
Es liegt weder eine entsprechende Genehmigung vor, noch handelt es sich bei der gegenständlichen Liegenschaft um einen für die Sammlung vorgesehenen und geeigneten Ort. Zum angeführten Zeitpunkt wurden folgende gefährliche Abfälle vorgefunden:
1. LKW x, w, Prüfplakette am 11.2011 abgelaufen, (SN x gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)‘);
2. LKW S, r, Prüfplakette am 6.2006 abgelaufen, angerostet, (SN x gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)‘);

3. LKW, w, Aufschrift ‚G', keine Prüfplakette, Kraftstoffbehälter stark angerostet, (SN x gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)');
4. 2 Bleiakkumulatoren, (SN x g ‚Bleiakkumulatoren');
5. LKW S, e, mit P-Kran, Aufschrift am LKW ‚R ', Prüfplakette am 1.2015 abgelaufen. Im Führerhausbereich angerostet, (SN x gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)').

3. Datum/Zeit: 16.12.2019
Ort: x M, W x

Sie haben als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger die nachstehend angeführten, gefährlichen Abfälle am 16.12.2019 in x M, W x, an einen nicht entsprechend Berechtigten übergeben, obwohl Abfallbesitzer, die zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande sind, Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten so rechtzeitig zu übergeben haben, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs.3) vermieden werden.
Folgende Abfälle wurden an die M I N LTD übergeben:
1. LKW S, r, Prüfplakette am 6.2006 abgelaufen, angerostet, (SN x gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)')

4. Datum/Zeit: 13.12.2019
Ort: x M, W x

Sie haben als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger die nachstehend angeführten, gefährlichen Abfälle am 13.12.2019 in x M, W x, an einen nicht entsprechend Berechtigten übergeben, obwohl Abfallbesitzer, die zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande sind, Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten so rechtzeitig zu übergeben haben, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs.3) vermieden werden.
Folgende Abfälle wurden an die S I. Ltd übergeben:
1. LKW, w, Aufschrift ‚G', keine Prüfplakette, Kraftstoffbehälter stark angerostet, (SN x gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)').

5. Datum/Zeit: 20.12.2019
Ort: x M, W x

Sie haben als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger die nachstehend angeführten, gefährlichen Abfälle am 20.12.2019 in x M, W x, an einen nicht entsprechend Berechtigten übergeben, obwohl Abfallbesitzer, die zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande sind, Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten so rechtzeitig zu übergeben haben, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs.3) vermieden werden.
Folgende Abfälle wurden an Herrn R G übergeben:

1. LKW S, e, mit P-Kran, Aufschrift am LKW ‚R', Prüfplakette am 1.2015 abgelaufen. Im Führerhausbereich angerostet, (SN x gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)')

6. Datum/Zeit: 26.09.2019
Ort: x M, W x, Gst. Nr. x, KG x, Stadtgemeinde M

Sie haben als gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätiger zumindest zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 26.09.2019 auf dem Gst. Nr. x, KG M, Stadtgemeinde M, W x durch die Annahme, Lagerung und Sammlung folgender gefährlicher Abfälle die Tätigkeit eines Sammlers von gefährlichem Abfall ausgeübt, ohne vorher eine Erlaubnis vom Landeshauptmann erlangt zu haben, obwohl die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedarf.
Folgender Abfall wurde vorgefunden:
1. LKW x, w, Prüfplakette am 11.2011 abgelaufen (von Frau H P, bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 05.07.2018, BHWLBA-2018-14580/12- MF als Abfall eingestuft), (SN x gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)').

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 79 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002
2. § 79 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002
3. § 79 Abs. 1 Z 2 iVm. § 15 Abs. 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 193/2013 idgF.
4. § 79 Abs. 1 Z 2 iVm. § 15 Abs. 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 193/2013 idgF.
5. § 79 Abs. 1 Z 2 iVm. § 15 Abs. 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 193/2013 idgF.
6. § 79 Abs. 1 Z 7 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 193/2013 idgF. i.V.m. § 24a Abs. 1 AWG 2002 BGBl. I Nr. 193/2013 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe	Gemäß
1. € 1.050,00	2 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 2 Abfallwirtschafts-gesetz, BGBl. I Nr. 102/2002
2. € 2.100,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 1 Abfallwirtschafts-gesetz, BGBl. I Nr. 102/2002
3. € 2.100,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 1 Z 2 AWG 2002
4. € 2.100,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 1 Z 2 AWG 2002
5. € 2.100,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 1 Z 2 AWG 2002

6. € 2.100,00	1 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 79 Abs. 1 Abfallwirtschafts-gesetz 2002 BGBl. I Nr 193/2013 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 1.155,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 12.705,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass auf seine Rechtfertigung vom 15. September 2020 nicht eingegangen worden sei. So sei u.a. das Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen für KFZ-Wesen betreffend den LKW S x in keiner Weise berücksichtigt worden – dieser habe festgestellt, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen technisch vollständigen Gebraucht-LKW handelt, wobei auch auf eine „Fahrtüchtigkeitsbestätigung“ der Fa. B verwiesen worden sei. Auch bei den anderen Fahrzeugen sei die Lage ähnlich gewesen, wobei aus Kosten- und Zeitgründen hier jedoch eine Begutachtung unterblieben sei. Der weiße LKW x gehöre nicht ihm, sondern H P. Die Bleiakkumulatoren seien samt Schrott und Blech der gefugten Fa. M S GmbH in P übergeben worden. Durch die Tätigkeit des Bf sei kein Schaden entstanden, da beim letzten Lokalaugenschein auf dem Grundstück festgestellt worden sei, dass alle Fahrzeuge geräumt seien, wobei dem Bf dadurch kein Ertrag erwachsen, sondern Kosten entstanden seien, die nur mittels langjähriger Kredite abbezahlt werden könnten. Der Bf verweist auf sein Lebensalter und auf die Tatsache, dass er und seine Gattin für ihren Lebensalltag bereits Pflegepersonal bräuchten, wofür erhebliche Kosten anfallen, sodass mit seiner Rente kaum das Auslangen gefunden werden könne. Der Bf ersucht deshalb um maßgebliche Reduktion des Strafausmaßes und Neubewertung der Milderungsgründe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 25. Jänner 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser sind der Bf und der Vertreter der belangten Behörde erschienen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Bei einem von der belangten Behörde am 26. September 2019 durchgeführten Lokalaugenschein wurden am Grundstück Nr. x, KG x, Stadtgemeinde M, folgende von der belangten Behörde als nicht gefährliche Abfälle eingestuften beweglichen Sachen vorgefunden:

- Schrottinhalt eines offenen Containers (2 Dieseltanks, Spraydosen, Auspuff etc.);
- Hypromat, Schnellwäsche für Auto und Autoteile, blau;
- Waage, grün, angerostet.

Der Bf hat beim Lokalaugenschein am 26. September 2020 mitgeteilt, dass sämtliche erwähnten nicht gefährlichen Abfälle entsorgt werden. Er hat der PI Marchtrenk einen Entsorgungsnachweis vom 17. Dezember 2019 der Fa. M S über die oben erwähnten nicht gefährlichen Abfälle vorgelegt.

2. Weiters wurden bei diesem Lokalaugenschein am 26. September 2019 durchgeführten Lokalaugenschein folgende, von der belangten Behörde als gefährliche Abfälle eingestuften beweglichen Sachen am Grundstück Nr. x, KG x, Stadtgemeinde M, vorgefunden:

- LKW x, w, Prüfplakette am 11.2011 abgelaufen;
- LKW S, r, Prüfplakette am 6.2006 abgelaufen, angerostet;
- LKW, w, Aufschrift „G“, keine Prüfplakette, Kraftstoffbehälter stark angerostet;
- 2 Bleiakkumulatoren;
- LKW S, e, mit P-Kran und Aufschrift „R“, Prüfplakette am 1.2015 abgelaufen, im Führerhausbereich angerostet.

2.1. Den LKW x, w, hatte der Bf vor ca. 5 bis 6 Jahren H P verkauft, diese hatte das Fahrzeug auf einem anderen Grundstück abgestellt und den Bf kurz vor dem Lokalaugenschein am 26. September 2019 ersucht, ob er das Fahrzeug für sie verkaufen oder schlimmstenfalls entsorgen und sie es zu diesem Zweck auf das Grundstück W x stellen könne, da dort die Chance, dass es Interessenten für das Fahrzeug gäbe, höher sei. Infolge des Lokalaugenscheins am 26. September 2019 wurde das Fahrzeug am 17. Dezember 2019 von der Firma M S GmbH, P, vor Ort abgeholt. Die abfalltechnische Sachverständige war in einem Gutachten betreffend den vormaligen Lagerort des Fahrzeugs im Jänner 2018 davon ausgegangen, dass die Umwelt durch das dort abgestellte Fahrzeug über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann [ON 3, S. 2: Angaben des Bf; Behördenakt: Schreiben H P; Entsorgungsnachweis; Gutachten ASV vom 30. Jänner 2018].

2.2. Zu dem beim Lokalaugenschein am 29. September 2019 begutachteten LKW S, r, hielt die abfalltechnische Amtssachverständige fest, dass sich aus fachlicher Sicht ableiten lasse, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung des

Fahrzeugs nicht mehr möglich sei, da der LKW seit 13 Jahren nicht mehr angemeldet sei. Die Sachverständige schlug eine Begutachtung des Fahrzeugs gemäß § 57a KFG bis Jahresende 2019 vor, widrigenfalls eine Übergabe an einen befugten Entsorger als gefährlicher Abfall.
Das Fahrzeug war mit Kaufvertrag vom 16. August 2019 durch den Bf von W E angekauft und mit Kaufvertrag vom selben Tag an M I N LTD, N, verkauft worden. In der Folge wurde das Fahrzeug, das sich nach wie vor am gegenständlichen Lagerplatz befand, von DI (BA) K Gr, gerichtlich beeidetem Sachverständigen für KFZ-Wesen, vor Ort und anhand von Lichtbildern begutachtet. Mit Gutachten vom 7. Oktober 2019 stellte dieser fest, dass es sich um einen gebrauchten, technisch vollständigen (mit Ausnahme des fehlenden linken Außenspiegels) Gebraucht-LKW handelt, wobei das Verwaltungsgericht ebenso von dieser Feststellung ausgeht. [Behördenakt: Gutachten DI G, Kaufvertrag; ON 3, S. 2/3: Angaben des Bf]
Das Fahrzeug wurde einige Tage nach der Begutachtung durch den KFZ-Sachverständigen am 7. Oktober 2019 von den Käufern abgeholt und nach N verbracht.

2.3. Über den Verkauf des LKW, w mit Aufschrift „G“ wurde am 13. Dezember 2019 vom Bf ein Kaufvertrag mit der S I L, abgeschlossen. In der Folge wurde dieser vom Bf storniert, weil ihm aufgrund der an ihn übermittelten Aufforderung zur Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren bewusst geworden war, dass eine Verbringung des Fahrzeugs nach N aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist (da er zu diesem Zeitpunkt auch selbst davon ausging, dass es sich bei dem Fahrzeug um gefährlichen Abfall handelte). Es war keine Kaufsumme überwiesen worden und keine physische Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer erfolgt. Das Fahrzeug verblieb auf dem Grundstück W x, M, wo es auch zuvor gelagert war, und wurde am 22. Juli 2020 von der Firma M S GmbH, P abgeholt. [ON 3, S. 3: Angaben des Bf; Behördenakt: Kaufvertrag samt Storno; Entsorgungsnachweis]

2.4. Die 2 Bleiakkumulatoren wurden vom Bf am 20. Dezember 2019 der Firma M S GmbH, P übergeben [Behördenakt: Entsorgungsnachweis].

2.5. Über den LKW S, e mit P-Kran, wurde vom Bf ein mit 20. Dezember 2019 datierter Kaufvertrag mit R G abgeschlossen. Das Fahrzeug verblieb am gegenständlichen Grundstück. Am 3. Februar 2020 stellte der Käufer im Rahmen der Besichtigung vor Ort fest, dass der Kran zu schwach und die Länge des Aufbaus zu kurz sei, weshalb der Kaufvertrag am 3. Februar 2020 storniert wurde. Es war zwischenzeitig noch keine Kaufsumme übergeben worden. Am 28. Februar 2020 wurde das Fahrzeug vom Bf an O K verkauft, wobei das Fahrzeug unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrags abholt wurde [ON 3, S. 3: Angaben des Bf; Behördenakt: Kaufvertrag vom 20. Dezember 2019 bzw. 28. Februar 2020].

3. Der Bf ist 77 Jahre alt und hatte bis zum Jahr 2007 einen Handel mit Fahrzeugen und Fahrzeugteilen inne, danach übergab er diesen an seine Gattin. Im Jahr 2018 endete die Gewerbeberechtigung und es wurde in der Folge der noch vorhandene Lagerbestand abverkauft. Die vom Bf teilweise verwendeten Kaufverträge mit dem Firmenaufdruck stammen aus der Zeit, in der sein Gewerbe noch aufrecht war. Der Bf hat sie aus Gründen der Sparsamkeit weiter verwendet und wollte den Käufern zusätzlich auch einen Nachweis mitgeben, dass die jeweiligen Fahrzeuge von diesen legal erworben wurden. Der Bf war zur Tatzeit nicht gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. Jänner 2021. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

2. Betreffend den LKW S, r liegen divergierende Feststellungen der abfalltechnischen Amtssachverständigen sowie des vom Bf beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen für KFZ-Wesen vor. Zum Gutachten der abfalltechnischen Amtssachverständigen ist festzuhalten, dass der Schluss, dass keine bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs mehr möglich sei, ausschließlich auf der Tatsache, dass dieses seit 13 Jahren nicht mehr angemeldet war, basierte (weitere Feststellungen dazu fanden sich in ihrem Gutachten nicht) und daraus folgend mangels Erwirkung einer positiven Begutachtung nach § 57a KFG eine Entsorgung des Fahrzeugs als gefährlicher Abfall vorgeschlagen wurde, wobei die Sachverständige damit die Möglichkeit offen ließ, dass das Fahrzeug aufgrund einer eventuellen positiven Begutachtung nach § 57a KFG nicht als Abfall einzustufen sei.
Der vom Bf nach Abschluss eines Kaufvertrags über das Fahrzeug mit einem Käufer in N beauftragte gerichtlich beeidete Sachverständige für KFZ-Wesen legte seiner fachlichen Beurteilung laut seinen eigenen Angaben lediglich vom Bf zur Verfügung gestellte Lichtbilder zugrunde. Der Bf gab dazu befragt in der mündlichen Verhandlung an, dass der Sachverständige das Fahrzeug sehr wohl in M vor Ort begutachtet hat, wobei die Tatsache, dass dieser lediglich auf die Lichtbilder als Beurteilungsgrundlage verwiesen hat, vorweg nicht durchgängig nachvollziehbar scheint. Da der Bf in der mündlichen Verhandlung jedoch generell einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat und kein Grund vorlag, an seinen Angaben zu zweifeln, wird davon auszugehen sein, dass der gerichtlich beeidete Sachverständige das Fahrzeug tatsächlich (auch) vor Ort begutachtet hat. Das Gutachten wurde am 7. Oktober 2019 erstellt und am Fahrzeug war seit Abschluss des Kaufvertrages nichts verändert worden, somit ist davon auszugehen, dass es

sich dabei zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins (= in Spruchpunkt 2 angenommene Tatzeit) nicht um Abfall im objektiven Sinn handelte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„Ziele und Grundsätze

§ 1. […]

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. […]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[…]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) […]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[…]

(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

Strafbestimmungen

§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
2. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,

[…]

7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,

[…]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41 200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 Euro bedroht.

(2) Wer […]

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

[…]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 muss entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.2. Zu der dem Bf in allen Spruchpunkten vorgeworfenen gewerbsmäßigen Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft ist festzuhalten, dass der Bf bis zum Jahr 2007 selbst einen Handel mit Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ausgeübt hat. Von 2007 bis 2018 wurde dieser von seiner Gattin weiter betrieben, im Jahr 2018 endete die Gewerbeberechtigung und es wurde seither nur noch vorhandener Lagerbestand verkauft. Die teilweise Verwendung von Kaufverträgen aus der Zeit, in der der Bf seinen Fahrzeughandel noch betrieben hat, erfolgte aus seiner Sicht aus Sparsamkeit, da die Vordrucke noch vorhanden waren und er sie nicht wegwerfen wollte. Der Handel mit vornehmlich gebrauchten Fahrzeugen und Fahrzeugteilen durch den Bf bis 2007 bzw. seine Gattin bis 2018 stellt per se keine Tätigkeit in der Abfallwirtschaft dar, wenn auch der Handel selbst anzunehmender Weise vormals regelmäßig und in Ertragsabsicht erfolgt ist. Eine im Rahmen dieses Handels wohl gelegentlich erfolgende Übergabe von Fahrzeugen an befugte Sammler oder Behandler lässt jedoch ebenso nicht den Schluss zu, dass der vom Bf betriebene und mittlerweile eingestellte Handel mit Fahrzeugen eine gewerbsmäßige Tätigkeit in der Abfallwirtschaft darstellte. Es ist somit davon auszugehen, dass dem Bf eine gewerbsmäßige Tätigkeit in der Abfallwirtschaft nicht vorzuwerfen ist.

2.3. Objektive Tatseite der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten:

2.3.1. Spruchpunkt 1.:

Zu den von Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses umfassten, nicht gefährlichen Abfällen ist festzuhalten, dass der Bf deren Abfalleigenschaft nicht bestritten und auch bereits im Rahmen des Lokalaugenscheins am 26. September 2019 angegeben hat, diese zu entsorgen. Somit handelte es sich bei den erwähnten Abfällen jedenfalls um solche im subjektiven Sinn, da seitens des Bf diesbezüglich eine Entledigungsabsicht vorlag. Er legte in der Folge auch einen mit 17. Dezember 2019 datierten Entsorgungsnachweis über diese Abfälle vor. Da es sich bei dem gegenständlichen Lagerort weder um eine zur Lagerung von Abfällen genehmigte Anlage, noch um einen zur Lagerung geeigneten Ort handelte, ist der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 3 AWG 2002 als erfüllt anzusehen.

2.3.2. Spruchpunkt 2.:

Eigentümerin des LKW x, w, war H P, die den Bf ersuchte, das Fahrzeug auf das gegenständliche Grundstück stellen zu dürfen, damit es der Bf für sie verkauft oder schlimmstenfalls entsorgt. Das Fahrzeug wurde erst kurz vor dem Lokalaugenschein von einem anderen Grundstück auf den gegenständlichen Lagerort verbracht. Dass die Eigentümerin mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf diesem Lagerplatz das Eigentum am Fahrzeug aufgeben bzw. übertragen wollte,

konnte nicht festgestellt werden. Somit kann die Lagerung des Fahrzeuges zur festgehaltenen Tatzeit 26. September 2019 auf dem gegenständlichen Grundstück dem Bf nicht vorgeworfen werden und ist dieses Fahrzeug folglich aus Spruchpunkt 1. zu streichen.

Zum LKW S, r, hat der gerichtlich beeidete Sachverständige für KFZ-Wesen DI G mit Gutachten vom 7. Oktober 2019 festgestellt, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Gebraucht-LKW handelt. Das Fahrzeug war mit Kaufvertrag vom 16. August 2019 an die M I N LTD verkauft worden, wobei es bis Anfang Oktober verblieb, danach wurde es von der Käuferin nach A verbracht. Wie in der Beweiswürdigung festgehalten, ist dem Gutachten des DI G zu folgen und handelt es sich bei dem gegenständlichen Fahrzeug nicht um Abfall im objektiven Sinn. Auch die Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffs ist mangels Entledigungsabsicht beim Bf, welcher das Fahrzeug selbst von einem Dritten am 16. August 2019 gekauft und dieses am selben Tag weiterverkauft hat, zu verneinen. Somit handelt es sich beim dem LKW S, r, nicht um Abfall und ist dieser aus der Aufzählung in Spruchpunkt 2. zu streichen.

Beim LKW, w mit Aufschrift „G“ (Pkt. 3.) ist entsprechend den Feststellungen der Amtssachverständigen beim Lokalaugenschein am 26. September 2019 als gefährlicher Abfall im objektiven Sinn einzustufen. Beim gegenständlichen Grundstück handelte es sich nicht um eine zur Lagerung genehmigte Anlage und – aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten (Grundstück war nur teils asphaltiert, teils mit Gras bewachsen) – auch nicht um einen zur Lagerung geeigneten Ort. Somit ist bezüglich dieses Fahrzeugs die Erfüllung des in Spruchpunkt 2. angeführten objektiven Tatbestandes zu bejahen.
Bei den 2 Bleiakkumulatoren handelte es sich um Abfall im subjektiven Sinn, da beim Bf Entledigungsabsicht bestand. Auch zur Lagerung dieser Abfälle lag am gegenständlichen Grundstück keine Genehmigung vor bzw. war dieses aufgrund der erwähnten tatsächlichen Gegebenheiten nicht dazu geeignet, insbesondere sind bei Bleiakkumulatoren besondere Lagerbedingungen (säurefeste Behältnisse mit Witterungsschutz) einzuhalten. Somit ist bezüglich der 2 Bleiakkumulatoren ebenfalls die Erfüllung des in Spruchpunkt 2. angeführten objektiven Tatbestandes zu bejahen.

Beim LKW S, e, ist entsprechend den Feststellungen der abfalltechnischen Amtssachverständigen davon auszugehen, dass es sich zur Tatzeit am 26. September 2019 um Abfall im objektiven Sinn gehandelt hat, die Angaben des Bf zu seiner angeblichen Fahrtauglichkeit konnten nicht näher bzw. auf gleicher fachlicher Ebene belegt werden. Beim gegenständlichen Grundstück handelte es sich nicht um eine zur Lagerung dieses Abfalls genehmigte Anlage sowie auch nicht um einen zur Lagerung geeigneten Ort. Somit ist diesbezüglich die Erfüllung des in Spruchpunkt 2. angeführten objektiven Tatbestandes zu bejahen.

2.3.3. Zu Spruchpunkt 3. ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass es sich bei dem LKW S, r, nicht um Abfall handelte, wobei dieser Spruchpunkt abgesehen davon auch wegen der vorgeworfenen Tatzeit (16. Dezember 2019) aufzuheben wäre, da das Fahrzeug mit Kaufvertrag vom 16. August 2019 verkauft und Anfang - einige Tage nach dem 7. – Oktober 2019 tatsächlich an die Käuferin übergeben wurde. Somit ist Spruchpunkt 3. aufzuheben.

2.3.4. In Spruchpunkt 4. wurde dem Bf vorgeworfen, den LKW, w, mit Aufschrift „G“ am 13. Dezember 2019 an die S I LTD als nicht zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen Berechtigte übergeben zu haben. Tatsächlich hat der Bf mit dieser Firma am 13. Dezember 2019 lediglich einen Kaufvertrag abgeschlossen, wobei niemals eine Kaufsumme übergeben und das Fahrzeug auch tatsächlich nie an die Käuferin übergeben wurde. Der Kaufvertrag wurde nach Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27. Jänner 2020 vom Bf storniert. Da das Fahrzeug jedoch zu keinem Zeitpunkt an die Käuferin übergeben worden war (zusätzlich waren keine Kaufsumme überwiesen und der Kaufvertrag wieder storniert worden) und bis zur Abholung durch den befugten Entsorger M S GmbH am 22. Juli 2020 am gegenständlichen Grundstück verblieben ist, kann dem Bf nicht eine Übergabe des Fahrzeugs am 13. Dezember 2019 an die S I LTD als nicht Berechtigte vorgeworfen werden. Somit ist Spruchpunkt 4. mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat aufzuheben.

2.3.5. In Spruchpunkt 5. wurde dem Bf vorgeworfen, den LKW S, e mit P-Kran, am 20. Dezember 2019 an R G als nicht zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen Berechtigten übergeben zu haben. Über das Fahrzeug hat der Bf einen mit 20. Dezember 2019 datierten Kaufvertrag mit R G abgeschlossen, wobei das Fahrzeug am gegenständlichen Grundstück verblieb, keine Kaufsumme übergeben wurde und der Kaufvertrag am 3. Februar 2020 mangels Interesse des Käufers storniert wurde. Da das Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt an den Käufer übergeben worden war (zusätzlich waren keine Kaufsumme überwiesen und der Kaufvertrag wieder storniert worden) und bis zur Übergabe an den nachfolgenden Käufer am gegenständlichen Grundstück verblieben ist, kann dem Bf auch die Übergabe des Fahrzeugs am 20. Dezember 2019 an R G als nicht Berechtigten nicht vorgeworfen werden. Somit ist Spruchpunkt 5. mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat aufzuheben.

2.3.6. Zum Tatvorwurf in Spruchpunkt 6., der Bf habe hinsichtlich des LKW x, w, der im Eigentum der H P stand, am 26. September 2019 durch die Annahme, Lagerung und Sammlung von gefährlichen Abfällen die Tätigkeit eines Sammlers von gefährlichen Abfällen ohne Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 ausgeübt, ist festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass das Fahrzeug zur Tatzeit noch im Eigentum der H P stand, die den Bf kurze Zeit vor dem Lokalaugenschein am

26. September 2019 gebeten hatte, „das Fahrzeug für sie zu verkaufen oder schlimmstenfalls zu entsorgen“.

Hinsichtlich des Fahrzeuges war mit abfalltechnischem Gutachten vom 30. Jänner 2018, das sich auf den ursprünglichen Lagerort auf einer Wiese bezog, festgestellt worden, dass bei jener Lagerung eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht ausgeschlossen werden könne, weshalb die belangte Behörde von der Abfalleigenschaft des Fahrzeuges ausging, wobei eine neuerliche fachliche Beurteilung des Fahrzeuges auf der gegenständlichen Lagerfläche nicht mehr erfolgt ist.

Aus der Erlaubnis des Bf an die Eigentümerin des Fahrzeugs, dieses auf der gegenständlichen Lagerfläche abzustellen, um eventuell einen Käufer dafür zu finden und der nachfolgenden Übergabe desselben an einen befugten Entsorger durch den Bf kann nicht geschlossen werden, dass er als Sammler von gefährlichem Abfall tätig geworden ist – der Tatvorwurf bezieht sich auf ein einzelnes Fahrzeug, das die Eigentümerin zwecks Verkaufs oder mangels Verkaufs zwecks Entsorgung durch den Bf auf der gegenständlichen Lagerfläche abgestellt hat. Zur Tatzeit stand das Fahrzeug noch im Eigentum der H P bzw. beabsichtigte diese noch einen Verkauf des Fahrzeugs – dessen rechtliche Zulässigkeit an dieser Stelle nicht zu beurteilen ist -, erst nach dem Lokalaugenschein, bei dem der Bf von der belangten Behörde auf die bereits im Jahr 2018 erfolgte abfalltechnische Beurteilung des Fahrzeugs hingewiesen wurde, wurde die Übergabe an einen befugten Entsorger ins Auge gefasst. Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 26. September 2019 war der Bf noch davon ausgegangen, dass er das gegenständliche Fahrzeug primär für die Eigentümerin verkaufen sollte.

Der Bf selbst war nicht gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig, sondern betrieb bis zum Jahr 2007 selbst bzw. bis 2018 seine Gattin einen Handel mit Fahrzeugen und Fahrzeugteilen. Die Eigentümerin des gegenständlichen Fahrzeuges hat dieses nach ihren schriftlich belegten Absichten primär zwecks eines von ihr beabsichtigten Weiterverkaufs auf der gegenständlichen Lagerfläche abgestellt und es konnte nicht festgestellt werden, dass sie zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt das Fahrzeug bereits tatsächlich an den Bf im Sinn einer Übertragung des daran bestehenden Eigentums übergeben hätte. Die in der in § 2 Abs. 6 Z. 3 AWG 2002 angeführten Begriffsbestimmung „Abfallsammler“ genannte Abholung, Entgegennahme oder rechtliche Verfügung über die Abholung oder Entgegennahme impliziert den Willen des vormaligen Eigentümers, sich der Sache zu entledigen und folglich auch das daran bestehende Eigentum auf den Sammler zu übertragen oder die rechtliche Verfügung über die Abholung oder Entgegennahme der Sache durch den Sammler in Anspruch zu nehmen. Die Zusage des Bf, dass die Eigentümerin das Fahrzeug auf dem gegenständlichen Grundstück zum einfacheren Verkauf desselben abstellen kann, in Verbindung mit der zur vorgeworfenen Tatzeit noch vorhandenen Absicht der Eigentümerin, das

Fahrzeug zu verkaufen, lässt den Schluss, dass der Bf im vorliegenden Fall als Abfallsammler tätig geworden ist, nicht zu. Die dem Bf in Spruchpunkt 6. vorgeworfene Tätigkeit als Sammler von gefährlichem Abfall ohne Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 lag somit tatsächlich nicht vor – folglich ist dieser Spruchpunkt mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes aufzuheben.

2.4. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat hinsichtlich der ihm vorzuwerfenden Verwaltungsstraftaten sein Verschulden nicht geleugnet und keine Vorbringen erstattet, die eine Annahme mangelnden Verschuldens rechtfertigen könnten. Somit ist hinsichtlich der ihm vorzuwerfenden Verwaltungsstraftaten in den Spruchpunkten 1. und 2. auch von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.5. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35

StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat die Unbescholtenheit des Bf sowie die Tatsache, dass in der Zwischenzeit alle Abfälle entfernt waren, mildernd gewertet.

Der Bf bezieht eine Pension in der Höhe von ca. 1.900 Euro und verfügt über einen landwirtschaftlichen Grund, seine Gattin bezieht keine Pension. Derzeit laufen keine Kosten für Pflegepersonal auf.

Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Da der Bf wie vom Verwaltungsgericht festgestellt nicht gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig ist, sind die verhängten Verwaltungsstrafen entsprechend zu reduzieren und konnte unter Berücksichtigung der soeben erwähnten Kriterien jeweils mit den für jene Tatbestände vorgeschriebenen Mindeststrafen das Auslangen gefunden werden.

2.6. Der Ausspruch zu den Kostenbeiträgen im Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahren liegt in § 52 Abs. 1, 2, 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing